

In Krisenzeiten muss der Unternehmer versuchen, einen kühlen Kopf bewahren, die richtigen rationalen und schwerwiegenden Entscheidungen treffen, eine professionelle Kommunikation auf allen Ebenen behalten und darüber hinaus noch die Zahlen im Blick haben - Was können Handwerksbetriebe neben der Inanspruchnahme von Soforthilfeprogrammen des Bundes, Landes, Gemeinde oder Stadt bei durch die Corona-Krise ausgelösten Umsatzeinbrüchen aufgrund Auftragsabsagen, ausbleibenden Kunden etc. für Maßnahmen prüfen?

Bereich	Maßnahme	Schritte	Kontakt / Link	Anträge / Merkblätter
1. Erhalt der Zahlungsfähigkeit				
1. Grundlegend: Liquiditätsstatus prüfen!	Aufstellung und Prüfung (betrieblich und privat)	Während der Krise ist es erforderlich, mindestens wöchentlich einen Liquiditätsstatus aufzustellen und fortzuschreiben, aus dem die Gegenüberstellung von verfügbaren liquiden Mitteln und fälligen Zahlungsverpflichtungen die Antwort zur Zahlungsfähigkeit liefert.		
2. Bankenfinanzierung	Bestehende Kredite: Stundung der Zins und Tilgungszahlungen beantragen (auch privat) Reduzierung der Rate durch Laufzeitverlängerung Neuaufnahme von Förderdarlehen / Betriebsmitteldarlehen	Prüfen Sie regelmäßig Ihren Kontostand. Sprechen Sie mit Ihrer Hausbank und nutzen Sie die Angebote der Förderbanken. Weitere Programme sind in der Planung. Der erste Weg sollte aber zu Ihrem Kreditinstitut führen. Für Sicherheiten können die Ausfallbürgschaften der Förderbanken genutzt werden. Auch wenn die Informationslage derzeit noch gering ist, bleiben Sie am Ball, weitere Programme sind angekündigt.		
3. Finanzamt Gemeinde/Stadt	Anträge stellen zur Reduzierung der Steuerschulden Überprüfen der laufenden Zahlungsströme	Möglich ist: 1. Stundung fälliger Steuerzahlungen 2. Anpassung (Herabsetzung) von Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer an die geänderte Ertragslage → an Finanzamt 3. Anpassung (Herabsetzung) von Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer → an Gemeinde/Stadt 4. Erlass von Säumniszuschlägen bei nicht rechtzeitiger Zahlung von Steuern Der Erlass vom 19.3.2020 sieht eine Differenzierung zwischen fälligen und noch zu leistenden Steuern/Vorauszahlungen bis 31.12.2020 und nach diesem Stichtag vor. Die Behörden sind angehalten bis 31.12.2020 auf strenge Anforderung in den Nachweisen und auf Stundungszinsen zu verzichten. Die Nachweise unter Darlegung der Verhältnisse können Sie mit dem Auftragsrückgang, mit Stornierungen oder bei Geschäften mit angeordneten Schließungen erbringen. Derzeit gelten auch vorübergehender Verzicht auf Säumniszuschläge und Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Kontopfändungen) bis Ende 2020. Nach dem 31.12.2020 sind Anträge besonders zu begründen. Anträge im Expressverfahren innerhalb von drei Tage mgl. Regelungen Steuerstundungen für die Umsatzsteuer und Lohnsteuer sind noch ausstehend. Sobald geregelt - auch hier prüfen und den Zahlungszeitpunkt entsprechend anpassen!	zuständiges Finanzamt und Gemeinde unter Hinzunahme des Steuerberaters!	HMdF - Antragshilfen Steuererleichterungen (ist für die anderen Bundesländer anzupassen) Erlass des Bundesministerium der Finanzen vom 19.03.2020 "Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)
4. Personal	Kurzarbeitergeld (KUG) für die angestellten Mitarbeiter beantragen	Prüfen von Vorliegen des erheblichen Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall iSv. § 96 Abs. 1 SGB III 1. wirtschaftliche Gründe a) Lieferengpässe (im Zusammenhang m. Corona-Virus) b) behördliche Betriebsschließung mit Folge, dass Betriebe Produktion einschränken/ einstellen müssen c) Auftragsausfälle 2. unabwendbares Ereignis 3. vorübergehend und unvermeidbar Achtung: kein Vorliegen von Entschädigung bereits nach Infektionsschutzgesetz - diese hat Vorrang vor KUG, jedoch nur dann, wenn konkrete Erkrankung des Unternehmers oder der Mitarbeiter zur Quarantäneanordnung oder Beschäftigungsverbot durch zuständige Behörde (Gesundheitsamt) geführt hat! Reduzierung des Arbeitsumfangs: Es reicht z. B., wenn alle Mitarbeiter 1 Stunde täglich weniger arbeiten können (1 Stunde = 12,5 %) oder 40 % des Personals täglich 2 Stunden weniger arbeiten (2 Stunden = 25 % entspricht für die gesamten geleisteten Arbeitsstunden dann 10 %, auf die gesamte geleistete Arbeitszeit im Unternehmen). Letzteres ist wichtig, wenn ein Teil der Arbeitskräfte weiterhin Vollzeit arbeiten müssen. Verweis auf Schaubild "Maßnahmen für den Unternehmer zur Abfederung der Corona-Auswirkungen" Nr. 1.1	Hotline Arbeitgeberservice 0800/45 555 20	Agentur für Arbeit Vordrucke auf der Internetseite → Anzeiger der Kurzarbeit → Antrag auf Kurzarbeit → Merkblatt → Erklärvideos zur Beantragung KUG - Corona-Virus: Informationen für Unternehmer

In Krisenzeiten muss der Unternehmer versuchen, einen kühlen Kopf bewahren, die richtigen rationalen und schwerwiegenden Entscheidungen treffen, eine professionelle Kommunikation auf allen Ebenen behalten und darüber hinaus noch die Zahlen im Blick haben - Was können Handwerksbetriebe neben der Inanspruchnahme von Soforthilfeprogrammen des Bundes, Landes, Gemeinde oder Stadt bei durch die Corona-Krise ausgelösten Umsatzeinbrüchen aufgrund Auftragsabsagen, ausbleibenden Kunden etc. für Maßnahmen prüfen?

Bereich	Maßnahme	Schritte	Kontakt / Link	Anträge / Merkblätter
Personal	Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen	<p>Derzeit wird von den zuständigen Stellen auch geprüft, ob für Unternehmen nach dem Vorbild der Erleichterungen bei der Flutkatastrophe im Jahr 2013 ebenfalls Erleichterungen an dem heute geltenden Verfahren u. a. der Stundung der Beitragszahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge geschaffen werden. Offen ist derzeit aber noch, ob solche Regelungen kommen.</p> <p>Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt. Danach dürfen Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.</p> <p>Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde. Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann. Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist.</p> <p>Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse.</p>		Antrag an die zuständige Krankenkasse
	Reduzieren Sie die Überstunden der Mitarbeiter	Mancher Mitarbeiter hat im Laufe des Jahres Überstunden angehäuft. Suchen Sie das Gespräch mit dem Mitarbeiter und reduzieren Sie die Überstunden.		
	Urlaubstage gewähren	Wenn ein Mitarbeiter Sie um Urlaub bittet, dann gewähren Sie auch kurzfristig Urlaubstage. Manche Mitarbeiter müssen sich um ihre Familie kümmern, ihre Eltern oder ihre Kinder betreuen.		
	unbezahlten Urlaub anbieten	Kommunikation mit Mitarbeiter ist in Krisenzeiten besonders wichtig. Sprechen Sie offen mit Ihren Mitarbeitern über die wirtschaftliche Situation.		
	Home Office	Absprache und Einrichtung der Voraussetzungen, Einhaltung der arbeits- und datenschutzrechtlichen Vorgaben (Arbeitsplatz, Laptop, Sicherstellung des alleinigen Zugangs zu Daten) - erfordert beiderseitige Zustimmung oder sollte im Arbeitsvertrag geregelt sein. Gem. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) - innerh. Corona-Krise handelt es sich nicht um Telearbeit iS Arbeitsstättenverordnung, sondern um mobile Arbeit (allg. Vorgaben ArbSchG gelten!)	Hinweise zum Arbeitsschutz und zur Aufzählung der versicherten Tätigkeiten im Home Office auf www.dguv.de	
5. Unternehmer	Unterstützung zum Lebensunterhalt	<p>Vereinfachungen sind vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anliegen ohne persönlichen Kontakt erklären. - Arbeitssuchendmeldung kann telefonisch/online erfolgen. - Antrag auf Arbeitslosengeld I kann online erfolgen. - Antrag auf Grundsicherung kann formlos per Telefon, per E-Mail in den Hausbriefkasten der Dienststelle eingeworfen werden. - Alle persönlichen Gesprächstermine entfallen ohne Rechtsfolgen. Die Termine müssen nicht abgesagt werden. - Alle Anträge auch formlos per mail oder über eService oder Hausbriefkasten abgeben. - Weiterbewilligung von Leistungen ebenfalls digital möglich. <p>Vereinfachungen sind geplant:</p> <p>Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat einen Gesetzentwurf ins Kabinett gegeben, in dem u.a. ein vereinfachter Zugang zur Grundsicherung vorgesehen ist. Folgende Maßnahmen sind dabei vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wer ab dem 1. März bis einschließlich zum 30. Juni 2020 einen Neuantrag auf Grundsicherung stellt, für den entfällt für die ersten 6 Monate die Vermögensprüfung, wenn erklärt wird, dass kein erhebliches Vermögen verfügbar ist. - In den ersten 6 Monaten des Leistungsbezugs werden die Ausgaben für Miete und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt. - Kinderzuschlag (KiZ) als Alternative zur Grundsicherung erhält, wessen Einkommen zwar für ihn selbst, nicht aber für seine Familie reicht. Bei Neuanträgen ist nun nur noch das Einkommen des letzten Monats (anstelle des letzten halben Jahres) entscheidend. Bei Einkommensverlusten etwa von selbstständigen Eltern entsteht so schneller ein Anspruch. <p>Neben den monatlichen Geldleistungen werden auch die fälligen Beiträge für eine bestehende private Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 26 SGB II zusätzlich bezuschusst. Der Zuschuss ist begrenzt auf die Höhe des nach § 152 Abs. 4 VAG halbierten Beitrags für den Basisstarif in der privaten Krankenversicherung, den Hilfebedürftige zu leisten haben. Bestehen eine gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung zahlt das JobCenter auch diese Beiträge zusätzlich nach § 251 Abs. 4 S. 1 SGB V bzw. § 59 Abs. 1 S. 1 SGB XI.</p>	<p>zuständig sind die regionalen Jobcenter</p> <p>https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/arbeitslosengeld-2-beantragen</p>	

Adhoc-Maßnahmen für den Unternehmer

In Krisenzeiten muss der Unternehmer versuchen, einen kühlen Kopf bewahren, die richtigen rationalen und schwerwiegenden Entscheidungen treffen, eine professionelle Kommunikation auf allen Ebenen behalten und darüber hinaus noch die Zahlen im Blick haben - Was können Handwerksbetriebe neben der Inanspruchnahme von Soforthilfeprogrammen des Bundes, Landes, Gemeinde oder Stadt bei durch die Corona-Krise ausgelösten Umsatzeinbrüchen aufgrund Auftragsabsagen, ausbleibenden Kunden etc. für Maßnahmen prüfen?

Bereich	Maßnahme	Schritte	Kontakt / Link	Anträge / Merkblätter
6. Quarantäne oder Tätigkeitsverbot durch Gesundheitsbehörde verordnet	Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) beantragen	für: Mitarbeiter / Unternehmer /Soloselbständigen und angemessenen Teil der Betriebskosten Verweis auf Schaubild "Maßnahmen für den Unternehmer zur Abfederung der Corona-Auswirkungen" Nr. 1.3	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration https://service.hessen.de/html/Infektionsschutz-Entschaedigung-bei-Taetigkeitsverbot-7023.htm (Link anzupassen für das jeweilige Bundesland) Informationen zum Antrag auch bei den zuständigen Gesundheitsämtern	
7. Lieferanten	Stundung oder Ratenzahlung vereinbaren	Haben Sie die Kosten im Auge, wann bei Ihren Lieferanten Forderungen anfallen und sprechen Sie mit Ihnen, ob eine Stundung möglich ist. Prüfen Sie die Rückführung von Materiallieferungen.		
8. Kunden	Ratenzahlung vereinbaren,	bestehende Forderungen geltend machen (Debitorenmanagement) Skonto anbieten um zügigeren Zahlungsfluss zu fördern Vereinbarung von Ratenzahlung - ist besser, als gar kein Geld zu bekommen.		
9. Betriebliche Kosten	Reduzierung der Kosten prüfen	Betriebshaftpflicht den Beitrag aussetzen lassen, nicht kündigen. Entziehen von Einzugsermächtigungen zur Eigensteuerung der Finanzströme. Auch kleine Beträge können sich summieren. Was ist in dieser Situation notwendig, was kann gestrichen werden?		
10. Miete	Reduzierung /Stundung	Nachdem Beschränkungen oder vielerorts Schließungen amtlich sind und ungewiss ist, wie lange die derzeit ergangenen Maßnahmen aufrecht erhalten werden müssen, stellt sich gerade für den gewerblichen Mieter die Frage, ob aufgrund der gegenwärtigen Situation eine Herabsetzung der Miete (Minderung) oder eine Vertragsanpassung verlangt werden kann. Grundsätzlich liegt das Risiko, die Mietsache zur beabsichtigten Verwendung auch nutzen zu können im Verantwortungs- und Risikobereich des Mieters. Auch kann dem gewerblichen Mieter schon gekündigt werden, wenn er mehr als einen Monat im Mietrückstand ist. Um aktuelle wirtschaftliche Schwierigkeiten abzumildern, sowie zur Vermeidung mietrechtlicher Konsequenzen, empfiehlt sich daher ein offenes Gespräch mit dem jeweiligen Vermieter zu suchen und staatliche Hilfen in Anspruch zu nehmen. Jedenfalls sollte auch versucht werden, eine Stundung von Mietzahlungen zu erreichen. Empfehlenswert ist die Schriftform dieser Vereinbarung.		Musterschriften des Mittelstandsverbund: "Schreiben an Vermieter".
11. Berufsgenossenschaft	Stundung beantragen	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) bei Bedarf und nach individueller Prüfung von entsprechende Erleichterungen, z.B. Zeitraum, über den Ratenzahlungen vereinbart wurden, um mehrere Monate erweitern, geringere Raten als ursprünglich geplant vereinbaren, auf Sicherheiten und Zinsen verzichten, Antragstellung soll vereinfacht werden Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) lässt Stundung und Ratenzahlung zu Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) zinsfreie Beitragsstundung, bei Beitragsrückstand Vollstreckung der Forderungen aussetzen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) lässt Stundungen zu Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) Stundungen möglich	BG BAU Servicehotline 0800 3799100, Region Mitte: mbm@bgbau.de BGHM Service-Hotline 0800 999 00 801 oder per E-Mail unter service@bghm.de BGN Service-Hotline 0621 4456-1581 oder per E-Mail unter beirat@bgn.de. BGW Service-Hotline 040 20207-1190 oder online unter www.bgw-online.de BG ETEM Service-Hotline 0221 3778-1800 oder per E-Mail unter ba.koeln@bgetem.de (Kontakt Daten sind für die jeweilige Region anzupassen)	

In Krisenzeiten muss der Unternehmer versuchen, einen kühlen Kopf bewahren, die richtigen rationalen und schwerwiegenden Entscheidungen treffen, eine professionelle Kommunikation auf allen Ebenen behalten und darüber hinaus noch die Zahlen im Blick haben - Was können Handwerksbetriebe neben der Inanspruchnahme von Soforthilfeprogrammen des Bundes, Landes, Gemeinde oder Stadt bei durch die Corona-Krise ausgelösten Umsatzeinbrüchen aufgrund Auftragsabsagen, ausbleibenden Kunden etc. für Maßnahmen prüfen?

	Bereich	Maßnahme	Schritte	Kontakt / Link	Anträge / Merkblätter
12.	Verkauf von nicht benötigten Betriebsvermögen	Prüfung des Anlagensvermögens			
13.	Vergaberecht	Prüfung Vertragsstrafen ggf. Zurückweisung	Bestimmungen in laufenden Vergabeverfahren bzw. Auftragsverfahren sind derzeit so geregelt worden, dass bei Nichteinhaltung von Fristen und Fertigstellungen auf Grund der aktuellen Situation keine Vertragsstrafen angesetzt werden. Ausführliche Informationen zu Aussagen des Vergaberechts zu plötzlich auftretenden Ereignissen, wie sie die aktuelle "Corona-Krise" darstellt, hat Dr. Daniel Soudry, LL.M., in seinem Beitrag "Das Coronavirus erreicht das Vergaberecht" herausgearbeitet. Sie finden den Beitrag auf Vergabeblog.de vom 10/03/2020, Nr. 43514.		
14.	Schließung des Betriebes	Technische Aspekte Betriebsunterbrechnung ALG I bzw. ALG II (Grundsicherung) beantragen	1. physische Schließung: Beachtung / Umsetzung technischer Handlungsempfehlungen und Pflichten aus weiteren zutreffenden Vorschriften, die Ihren Betrieb betreffen, Z.B. Wartung/Durchspülung der Wassersysteme in den geschlossenen Betrieben 2. Vorsicht bei voreiliger Erklärung der Betriebsaufgabe beim Gewerbeamt - Steuerliche Folgen! → immer mit dem Steuerberater oder der Handwerkskammer beraten → für Krisen ist auch die Anmeldung der Betriebsunterbrechnung ein geeignetes Mittel! 3. offizielle Betriebsaufgabe: Prüfen, ob eine Familienversicherung über den Ehepartner möglich ist	zentrale Anlaufstelle Versorgungseinrichtungen BDEW- und DVGW-Landesgruppe Hessen Kupferbergterrasse 16 55116 Mainz Telefon: 06131 464884-0 kontakt@dvgw-herp.de www.ldew.de sowie www.dvgw.de (Kontaktdaten sind anzupassen) Erstmals Arbeitslosengeld II beantragen https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/arbeitslosengeld-2-beantragen Antrag Grundsicherung Hartz IV : https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-algii_ba015207.pdf	COVID-19 – fachgerechte Außerbetriebnahme von Trinkwasser-Installationen

2. Informationen

1.	Informieren Sie Ihre Kunden	Der Kunde ist das wichtigste Kapital und der Kunde sollte im Falle einer Schließung nicht überrascht vor verschlossenen Türen stehen. Daher kommunizieren Sie Ihre unternehmerische Entscheidung an den Kunden und bitten Sie um Verständnis.		
2.	Aktualisieren Sie Ihre Website	Natürlich schaut eine digitale Generation auf die Website Ihres Unternehmens. Aktualisieren Sie Ihre Website und weisen Sie auf die Schließung hin.		
3.	Machen Sie am Geschäft einen Aushang	Ein Schild an der Tür, das Ihre Kunden von der Schließung informiert, sorgt für Klarheit und sollte eine Selbstverständlichkeit sein.		

* Die Übersicht stellt eine Zusammenstellung der aktuellen Maßnahmen zum Zeitpunkt der Erstellung dar. Sie hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist nach besten Wissen erstellt. Änderungen sind jederzeit möglich. Bei Fehlern bitten wir um Informatio